

Hausordnung des Göttenbach-Gymnasiums

1. Leitlinien

Das Göttenbach-Gymnasium ist ein Ort des Unterrichts und der Erziehung, an dem eine hochwertige Bildung in einer anregenden und angenehmen Lernatmosphäre vermittelt und erworben wird. Wir Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern und Erziehungsberechtigte bilden dabei eine Schulgemeinschaft. Wir wirken gemeinsam bei der demokratischen Gestaltung des Schullebens und übernehmen gemeinsam Verantwortung. In diesem Sinne regelt die vorliegende Hausordnung unser Miteinander, bei dem jeder einzelne von uns nur so viele Rechte und Freiheiten hat, dass in die Rechte und Freiheiten anderer nicht eingegriffen wird.

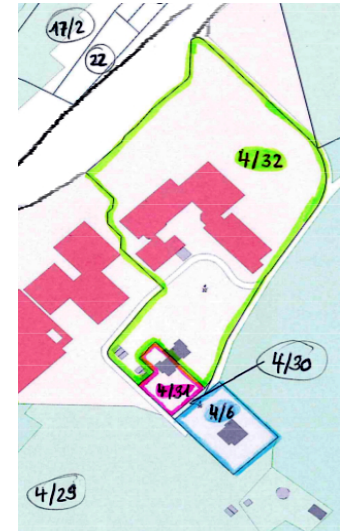
Eine Gemeinschaft vieler Menschen wie die unsrige benötigt ein gutes Klima, das von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sowie dem verantwortungsbewussten Umgang mit den Gemeinschaftseinrichtungen geprägt wird. Wichtig sind auch die grundlegenden Formen von Höflichkeit, zu denen freundliches Grüßen, das Zuhören und Ausredenlassen bei Gesprächen und Diskussionen, das Tolerieren anderer Standpunkte, das Akzeptieren anderer Individualitäten und Charaktereigenschaften sowie der Respekt vor fremdem Eigentum gehören. Wir betrachten Zivilcourage, Engagement und Leistungsbereitschaft sowie faires Austragen von Konflikten als entscheidend. Wir pflegen eine Kultur des Hinsehens und Handelns und nehmen weder Mobbing noch sonstige Formen von Gewalt hin.

Wir leben diese Werte als Schulgemeinschaft und haben so unseren Anteil an der positiven Atmosphäre an unserer Schule.

2. Geltungsbereich

i) Schulgelände

Das Schulgelände (in der Skizze grün umrandet) wird auf der Vorderseite der Schule durch den Bürgersteig begrenzt. Zum Schulgelände gehören somit der Schulhof, der sich auf die zwischen Schulgebäude und Bürgersteig und östlich vom Schulgebäude



gelegenen Bereiche erstreckt, die Wiese vor dem Schulgebäude, der Bereich hinter der Mensa sowie das Schulgebäude an sich.

ii) Hausrecht

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat entsprechend der „Dienstordnung für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz“ das Hausrecht, wobei die Rechte des Schulträgers, der Kreisverwaltung Birkenfeld, unberührt bleiben.

iii) Anmeldung schulfremder Personen

Alle Personen, die nicht zum Kreis der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie zum Verwaltungs- und Reinigungspersonal der Schule gehören, melden sich unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes im Sekretariat an.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

i) Bewältigung von Konflikten

Im Zusammenleben von vielen Menschen treten Konflikte immer wieder auf. Bei Streitigkeiten bemühen sich alle Beteiligten um eine konstruktive Lösung des Konfliktfalls. In einem solchen Fall sollten die Beteiligten zunächst das direkte Gespräch miteinander suchen. Kann der Konflikt nicht gelöst werden, stehen zahlreiche Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung. Hierbei ist folgende Reihenfolge zu beachten: Fach- bzw. Aufsichtslehrkraft - Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung - Studienleitung - Schulleitung.

Bei Konflikten innerhalb der Schülerschaft ist in erster Linie die Streitschlichtung zu nennen, die von der Klassenleitung kontaktiert wird.

Bei persönlichen Schwierigkeiten stehen die Verbindungslehrkraft und die Schulseelsorge für Gespräche zur Verfügung.

ii) Sauberkeit und Umweltschutz

Alle am Schulleben Beteiligten verhalten sich umweltbewusst. Sie behandeln die Einrichtungsgegenstände der Schule pfleglich, halten das Gebäude und das Gelände sauber und verursachen dem Reinigungspersonal keine unnötigen Arbeiten.

Im Haus wird der Müll getrennt, Verpackungsmüll („Grüner-Punkt-Müll“) kommt in die Mülleimer mit grünem, sonstiger Müll in die mit schwarzem Deckel. Evtl. herumliegender Abfall wird dabei aufgehoben und entsorgt.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihren bzw. seinen Platz im Klassenraum verantwortlich. Beschädigungen, verschmierte oder verunreinigte Arbeitsplätze meldet sie bzw. er unverzüglich der anwesenden Lehrkraft.

Zu einem umweltbewussten Verhalten gehört neben dem richtigen Umgang mit Müll auch der mit der Energie. Daher werden beim Verlassen der Räume

stets die Lampen ausgeschaltet. Außerdem erfolgt während der Heizperiode Lüften nur stoßweise (5-10 Minuten), nicht durch dauerhaftes Kippen der Fenster.

Die Wiese vor dem Schulgebäude zu betreten ist bei bestimmten Witterungsbedingungen verboten. In diesem Fall wird ein entsprechendes Schild aufgestellt.

Ein Hofdienst wird von allen Klassen der Sekundarstufe I im wöchentlichen Wechsel durchgeführt. Am Anfang jedes Schuljahres erstellt das Sekretariat einen entsprechenden Plan, der den Klassenleitungen mit dem Klassenbuch ausgehändigt wird. Die Klassenleitungen sind für das Ausüben des Hofdienstes verantwortlich. Wer Hofdienst hat, ist auch stets dem digitalen schwarzen Brett zu entnehmen.

Den Hofdienst führen jeweils vier Schülerinnen und Schüler, die am Anfang einer Woche von ihrer Klassenleitung eingeteilt werden, durch. Dies geschieht an jedem Schultag nach der zweiten großen Pause. Die notwendigen Materialien (Zangen, Eimer) werden beim Hausmeister besorgt, danach werden der obere Schulhof, der untere Schulhof, die Wege zum Schulhof und zur Mensa sowie die Wiese vor dem Schulgebäude gereinigt.

Der Hofdienst kehrt nach spätestens zehn Minuten wieder in den Klassenraum zurück.

iii) Kleiderordnung

Wir haben ein Bewusstsein für eine angemessene Kleidung im schulischen Alltag, die einerseits dem berechtigten Bedürfnis nach Individualität und Autonomie des bzw. der Einzelnen Raum schafft und andererseits den Respekt und die Wertschätzung vor den Anderen nicht außer Acht lässt.

Eine Belastung des Schulklimas durch überzogene Freizügigkeit oder respektlose Botschaften ver-

meiden wir, unsere Kleidung ist Ausdruck dieser Grundhaltung. Daher zeigen wir nicht

- Brustansatz
- Bauch
- Unterwäsche
- Gesäß
- Aufdrucke mit Aussagen, die die Werte unserer Schule und andere Personen in ihrer Würde verletzen - insbesondere durch sexistische, rassistische oder anti-demokratische Botschaften.

Unter bestimmten Umständen (z. B. bei der Verwendung von Symbolen extremistischer Szenen) kann die Schulleitung besondere Auflagen erteilen.

iv) Wertsachen

Für Wertsachen besteht in der Schule kein Versicherungsschutz. Daher sind wir selber verantwortlich für alles, was wir in die Schule mitbringen, haben nur das Notwendigste dabei und verzichten v.a. auf größere Geldbeträge und teure Schmuckgegenstände. Ausweise tragen wir am Körper. Wenn wir Sportunterricht haben, geben wir diese Dinge bei der Sportlehrkraft ab, die sie für uns aufbewahrt.

Fundsachen geben wir direkt im Sekretariat ab, Verluste melden wir im Sekretariat und bei der Klassen- oder Fachlehrkraft. Verlorene Gegenstände können wir im Falle des Wiederauffindens beim Hausmeister abholen.

v) Mobile elektronische Geräte

Wir wollen uns den Entwicklungen der Technik nicht verschließen, die auch in unseren Schulalltag Einzug gehalten haben. Um aber Vorfälle, die ein Gelingen des Miteinanders der Schulgemeinschaft beeinträchtigen könnten, zu vermeiden, gilt für mobile elektronische Geräte (Handys, Smartphones, MP3-Player, Tablets, etc.), mit denen sich Ton-, Bild-, Text- oder Videodokumente aufzeichnen, anschau-

en, abspielen oder verbreiten lassen, für das gesamte Schulgelände des Göttenbach-Gymnasiums während der gesamten Schulzeit für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen, den Ganztags-schulbereich ausgenommen, der seine eigene Ordnung hat, Folgendes:

Auf dem Schulhof, im Mensabereich (Mensa und Terrasse) und im MSS-Aufenthaltsraum ist das Benutzen von mobilen elektronischen Geräten erlaubt. Vertonte Videos und Musik werden jedoch nur mit Kopfhörern gehört bzw. angeschaut. Dabei ist auf angemessene Lautstärke zu achten.

Ansonsten sind im Schulgebäude Handys/ Smartphones und andere tragbare, frei bewegliche elektronische Geräte ausgeschaltet oder auf lautlos geschaltet in der Tasche und nicht auf dem Tisch aufzubewahren.

Das Benutzen von Handys/Smartphones oder anderer elektronischer Kleingeräte im Unterricht bspw. zu Recherchezwecken ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

Dringende Anrufe können nach Genehmigung durch eine Lehrkraft getätigt werden.

Jegliche Foto-, Film-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen für außerunterrichtliche Zwecke auf dem gesamten Schulgelände bedürfen der Genehmigung der Schulleitung, auch dann, wenn sie nur privaten Zwecken dienen.

Bei Kursarbeiten in der gymnasialen Oberstufe müssen alle Handys/ Smartphones vor der Klausur ausgeschaltet oder auf lautlos geschaltet auf dem Lehrerpult deponiert werden.

Bei einem Verstoß gegen diesen Teil der Hausordnung, z.B. bei Störungen des Unterrichtsgeschehens oder bei der Missachtung von Anordnungen durch die Lehrkräfte, kann das elektronische Gerät von den Lehrkräften bis zum Ende des Schultages einbehalten werden. Es kann dann durch den Schüler bzw. die Schülerin im Sekretariat abgeholt werden. Wiederholtes Fehlverhalten kann zu der Verhaltens-

note „Unbefriedigend“ führen. Gegebenenfalls werden weitere Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung, beispielsweise der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbing oder ähnlichem, wird das Gerät eingezogen und kann zur Klärung des Sachverhalts der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft übergeben werden.

vi) Bild- und Tonaufnahmen von Personen sowie dienstlichen Dokumenten

Bild- und Tonaufnahmen von Personen sowie von dienstlichen Dokumenten wie z.B. dem Klassenbuch, dem digitalen Stundenplan oder der Tafel sind mit Rücksicht auf den Schutz von Persönlichkeits-, Eigentums- und Urheberrechten untersagt. Damit ist auch eine Verbreitung solcher Bild- und Tonaufnahmen über soziale Netzwerke oder Messenger-Programme ausgeschlossen. Zuwiderhandeln zieht Ordnungsmaßnahmen gem. § 97 der Übergeordneten Schulordnung nach sich, in der Regel die Androhung des Schulausschlusses, in schweren Fällen direkt ein Schulausschlussverfahren.

Lehrkräfte können für eine schulinterne Verwendung Ausnahmen zulassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies im Elternbrief zum Anfang des Schuljahres erlaubt haben.

Im Übrigen unterliegt die Nutzung von Multimedia-Geräten den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ausdrücklich zu nennen ist hier, dass die Verbreitung von Materialien mit gewalttätigen, pornographischen und menschenverachtenden Inhalten einen Straftatbestand darstellt und daher verboten ist. Bei Verstößen kann Strafanzeige erstattet werden.

vii) Verhalten außerhalb des Schulgeländes

Die Bushaltestelle und der Parkplatz auf der Bein gehören nicht zum Schulgelände. Dort gilt wie im gesamten Straßenbereich des Schulzentrums auf der Bein die Straßenverkehrsordnung.

Auch im schulischen Umfeld orientieren wir uns als Mitglieder der Schulgemeinschaft an den Werten, die an der Schule gelebt werden. So gelten auch bspw. an der Bushaltestelle und im Schulbus, im Bereich des Parkplatzes oder auf dem Nachhauseweg allgemein Prinzipien wie Gefahrenvermeidung, Gewaltfreiheit, Vorbildfunktion, Respekt gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie vor Mitbürgerinnen und Mitbürgern allgemein.

Auch das Internet stellt einen öffentlichen sozialen Raum dar. Es ist daher mit den Werten der Schule unvereinbar, Mitschülerinnen oder Mitschüler im Internet zu bedrohen oder zu beleidigen. Führen derartige Aktionen dazu, dass sich Schülerinnen und Schüler in der Schule nicht mehr wohl oder sogar bedroht fühlen, ist die schulische Ordnung verletzt. In diesen Fällen kann die Schulleitung auch Ordnungsmaßnahmen aussprechen für Handlungen, die nicht während der Schulzeit oder auf dem Schulgelände geschehen sind.

Bei Beleidigungen und Drohungen kann die Schulleitung sowie jede Mitschülerin oder jeder Mitschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte Strafanzeige bei der Polizei erstatten.

viii) Verhalten auf Klassenfahrten, Stufenfahrten, Exkursionen etc.

Klassen- und Stufenfahrten sowie Exkursionen sind eine besondere Form des Unterrichts, bei der sich die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Göttenbach-Gymnasiums aufhalten und unsere Schule repräsentieren.

Es handelt sich um Schulveranstaltungen, für die alle bestehenden Ordnungen gelten. Wenn für einzelne Fahrten im Vorfeld spezifische Verhaltensregeln, z.B. abendlicher Ausgang, Nachtruhe oder Aufenthalt ohne Aufsicht aufgestellt wurden, sind diese einzuhalten.

4. Unterricht

i) Schulbesuch

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen. Dies gilt auch für freiwillige Unterrichtsveranstaltungen, (z.B. Arbeitsgemeinschaften), solange sich die Schülerin bzw. der Schüler nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist Schülerinnen und Schülern grundsätzlich untersagt; bei unerlaubter Entfernung entfällt auch der Versicherungsschutz. In dringenden Ausnahmefällen dürfen Schülerinnen und Schüler mit Genehmigung der Klassenleitung oder der Aufsicht führenden Lehrkraft das Schulgelände während der Schulzeit verlassen.

Für Schülerinnen und Schüler der MSS bedeutet Schulzeit die Zeit ihres individuellen Stundenplans. Sie sind für sich selbst verantwortlich, wenn sie während der Schulzeit das Schulgelände verlassen.

ii) Pünktlichkeit

Beim Gongzeichen zum jeweiligen Stundenbeginn müssen die Schülerinnen und Schüler vor ihren Unterrichtsräumen sein. Bei mehrmaligem selbstverschuldetem Verspäten können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Lehrkräfte kommen pünktlich zu ihren Unterrichtsräumen und erklären ggf. ihr eigenes Zuspätkommen.

Falls eine Klasse oder ein Kurs zehn Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrerin oder Lehrer ist, fragen die Sprecherinnen und Sprecher im Sekretariat nach.

iii) Verhalten vor Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt am Göttenbach-Gymnasium um 8.10 Uhr. Schülerinnen und Schüler, die vor diesem Zeitpunkt an die Schule kommen, dürfen sich in der Mensa und im Foyer sowie ggf. im MSS-Aufenthaltsraum aufhalten. Der Klassentrakt sowie der naturwissenschaftliche Bereich darf vor dem ersten Klingeln, das um 8.05 Uhr ertönt, nicht betreten werden.

Bei Unterrichtswechsel zwischen der 1. und 2., der 3. und 4. und der 5. und 6. Stunde bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen, sofern nicht ein Raumwechsel erforderlich ist.

Die Fünfminutenpausen dienen der Vorbereitung auf die nächste Stunde. Während dieser Zeit können auch Toilettengänge vorgenommen werden, ansonsten halten die Schülerinnen und Schüler in ihren Räumen Ruhe.

Bei einem Raumwechsel sollen die Flure und insbesondere die Treppen auf der rechten Seite begangen werden, um auch bei Gegenverkehr einen zügigen Ablauf zu ermöglichen.

iv) Verhalten während der Unterrichtszeit

Der Unterricht hat an unserer Schule oberste Priorität und soll in einer konstruktiven und störungsfreien Atmosphäre stattfinden. Durch Pünktlichkeit, Mitarbeit, Disziplin und das Unterlassen von Störungen tragen alle Beteiligten zum Unterrichtserfolg bei.

Die Schülerinnen und Schüler bringen zum Unterricht alle notwendigen Hilfsmittel wie Bücher, Hefte, Schreib- und Zeichengeräte in

ordnungsgemäßem Zustand mit und halten diese zu Stundenbeginn bereit. Sie führen die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig aus.

Mützen und andere Kopfbedeckungen sind im Unterricht nicht gestattet. Ausnahmen bspw. aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen regelt die Schulleitung.

Im Schulgebäude und auf dem Schulhof ist das Lärmen während der Unterrichtszeit zu unterlassen.

v) Essen und Trinken

Das Essen während des Unterrichts ist grundsätzlich verboten. Getränke dürfen während des Unterrichts jedoch zu sich genommen werden, sofern dies den Unterrichtsfluss nicht behindert. Dabei sollen wiederverschließbare Flaschen oder verschließbare Becher benutzt werden.

In den Fünf-Minuten-Pausen ist das Essen und Trinken gestattet.

In den Fachräumen ist weder das Essen noch das Trinken erlaubt. Hier muss man gegebenenfalls in den kleinen Pausen auf dem Flur essen und trinken.

Das Kaugummikauen im Unterricht ist untersagt.

Ausnahmen zum Essen und Trinken, z.B. bei Kurs- oder Klassenarbeiten, werden im Einzelnen von der jeweiligen Lehrkraft geregelt.

vi) Aufenthalt während Freistunden

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die ausnahmsweise oder regulär eine Freistunde haben, halten sich in dieser Freistunde in der Mensa oder auf dem Schulhof auf, um dort zu arbeiten oder zu spielen.

Schülerinnen und Schüler der MSS dürfen in ihren Freistunden neben der Mensa und dem MSS-Raum freie Klassenräume nutzen, um dort Aufgaben zu erledigen. Sie können entweder Lehrkräfte darum bitten, einen verschlossenen Klassenraum zu öffnen,

oder sie können sich im Sekretariat kurzfristig einen Schlüssel ausleihen, um dies selbst zu erledigen.

Der von MSS-Schülerinnen und -Schülern genutzte Klassenraum wird so verlassen, wie er vorgefunden wurde.

Eine Übersicht über freie Klassenräume hängt am MSS-Brett aus.

Die Nutzung von Fachräumen in Freistunden ist nicht möglich. Eine Ausnahme bilden die BK-Säle, die genutzt werden dürfen, wenn die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Erlaubnis einer BK-Lehrkraft im Sekretariat vorzeigen können.

vii) Verhalten während der Pausen

Die großen Pausen dienen - neben dem Gang zur Toilette - der Regeneration und Erholung zwischen den Konzentrationsphasen der Unterrichtsstunden. Daher sollten sie zur Bewegung im Freien, d.h. auf dem Schulhof, genutzt werden.

Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9-13 ist in den großen Pausen der Aufenthalt in der Mensa erlaubt, den Schülerinnen und Schülern der MSS auch in der Eingangshalle und im MSS-Aufenthaltsraum.

Alle Schülerinnen und Schüler dürfen während der großen Pausen den Verkaufsraum der Mensa aufsuchen, ansonsten verbringen die Klassen 5-8 die Pause auf dem Schulhof.

Der Ausgangsbereich beim Musiksaal ist kein Aufenthaltsbereich. Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Ausgang lediglich dazu nutzen, um auf kürzestem Wege am Haupteingang vorbei auf den Schulhof zu gelangen.

Wenn es regnet, begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in die Eingangshalle oder in den überdachten Schulhofbereich. Der Aufenthalt im Klassen- oder Fachraumtrakt ist nicht gestattet.

Um unnötiges Gedränge im Schulgebäude zu vermeiden, gilt es, auf dem Weg zum Schulhof oder zu

sonstigen Aufenthaltsbereichen in den großen Pausen folgende Hinweise zu beachten:

Die Treppen im Klassentrakt dürfen zu Beginn der großen Pausen nur von oben nach unten benutzt werden (Einbahnverkehr). Schülerinnen und Schüler, die von einem Fachraum zu einem Klassenraum wechseln, stellen ihre Taschen auf der Empore bzw. in der Eingangshalle ab und nehmen den Weg durch die Eingangshalle zum Schulhof. Geld und Wertgegenstände dürfen nicht in den Taschen verbleiben.

Zu Beginn der Pause bzw. auf dem Weg zu den entsprechenden Aufenthaltsbereichen dürfen die Schülerinnen und Schüler die Infotafeln und Schließfächer und in dringenden Fällen bzw. nach Absprache an der rechten Tür des Lehrerzimmers oder in den entsprechenden Büros Lehrkräfte aufsuchen, um kurze Gespräche zu führen.

Während der großen Pause steht den Schülerinnen und Schülern die Spieletonne zur Verfügung, die Ausleihe des Schlüssels erfolgt über eine FSJ-Kraft. Das Ballspielen auf dem Schulhof ist nur in geeigneten Bereichen, d.h. in entsprechender Entfernung zum Schulgebäude, und mit der notwendigen Vorsicht erlaubt.

Den Aufenthalt in der Bibliothek regelt die Bibliotheksordnung.

Das Ende der Pause wird durch ein Klingelzeichen drei Minuten vor Unterrichtsbeginn angezeigt, woraufhin sich alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften zu ihren Unterrichtsräumen begeben.

viii) Vorzeitiges Entlassen nach Hause, Fehlzeiten, Entschuldigungsregelung

Es gibt Situationen, in denen man nicht am Unterricht teilnehmen kann, bspw. wegen einer Erkrankung oder eines wichtigen Termins während der Unterrichtszeit.

Im Fall der Erkrankung informieren die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auch die Schü-

lerin oder der Schüler, vor Schulbeginn die Schule telefonisch oder durch E-Mail an das Sekretariat.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während des Vormittags, werden die Erziehungsberechtigten informiert, das weitere Vorgehen wird mit ihnen abgesprochen. Für die Schülerinnen und Schüler der MSS gilt die entsprechende Regelung zum vorzeitigen Verlassen des Unterrichts.

In allen Fällen wird innerhalb von drei Tagen nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenlehrkraft vorgelegt, für die MSS gilt die entsprechende Entschuldigungsregelung.

Entschuldigungen werden nur der Klassenleitung persönlich ausgehändigt und nicht ins Klassenbuch gelegt.

Bei vorhersehbaren Abwesenheiten stellen die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auch die Schülerin oder der Schüler, schriftlich einen begründeten Antrag auf Beurlaubung, der entsprechend § 38 der Übergreifenden Schulordnung bearbeitet wird.

ix) Unterrichtsräume

In den Klassenräumen legt die Klassenleitung die Tisch- und Sitzordnung fest. Die Anordnung der Tische sowie die Sitzbelegung wird auf dem Pult ausgelegt. Möchte eine Lehrkraft die Sitzordnung für eine bestimmte Unterrichtsphase (z.B. Gruppenarbeit, Klassenarbeit) oder auch regelmäßig (z.B. wenn Oberstufenkurse in einem Klassenraum unterrichtet werden) verändern, so stellt sie sicher, dass am Ende der Stunde die ursprüngliche Tischanordnung wiederhergestellt wird.

Die Raumgestaltung (Plakate, Poster etc.) obliegt der Klasse, der der jeweilige Raum zugeteilt ist. Lerngruppen, die zu Gast in diesem Klassenraum sind, dürfen den Raum nur nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der jeweiligen Klassenleitung mitgestalten. Die Wände und Einrichtungen

dürfen dabei nicht beschädigt werden. So darf zum Anbringen von Plakaten an den Wänden und Türen ausschließlich Krepp-Band verwendet werden, das keine Schäden hinterlässt.

In allen Klassen- und Fachräumen wird die Tafel am Ende einer Stunde gereinigt. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Lehrkraft.

Am Ende eines jeden Unterrichtstages sind alle Stühle hochzustellen. Ein Belegungsplan der Klasse liegt auf dem Pult aus. Die jeweils letzte Stunde ist farbig markiert, so dass erkennbar ist, wann die Stühle hochzustellen sind. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Lehrkraft.

Die Lehrkraft sorgt auch dafür, dass die Schülerinnen und Schüler den Raum verlassen und dass die Tür zum Unterrichtsraum abgeschlossen wird, wenn im Anschluss an die von ihr gehaltene Stunde keine Klasse in dem Raum eingeplant ist oder wenn eine große Pause folgt.

Das Öffnen und Schließen der Fenster liegt im Verantwortungsbereich der Lehrkräfte. Die Kippfunktion ist stets möglich. Das komplette Öffnen des Fensters ist jedoch nur erlaubt, wenn eine Lehrkraft im Raum ist. Die Lehrkraft, die diese Funktion freischließt, muss vor Verlassen des Klassenraumes aus Sicherheitsgründen diese Funktion wieder sperren. Am Ende eines Unterrichtstages sind die Fenster vollständig zu schließen.

In jedem Klassenzimmer befinden sich bodentiefe Heizkörper, die hauptsächlich durch die Heizungsrohre im Boden verankert sind. Damit diese Rohre nicht durchbrechen, ist es untersagt, über diese Heizkörper zu laufen oder sich auf ihnen zu setzen.

x) Klassenbuch

Zum Beginn eines jeden Schuljahres befindet sich in allen Klassenbüchern auf der ersten Seite ein Merkblatt mit der Überschrift „Aufgaben der Klassenbuchführung“. Dieses Merkblatt ist von der

Klassenleitung sowie von der Klassenbuchführung zu lesen und zu berücksichtigen.

Bemerkungen im Klassenbuch dienen der Kommunikation zwischen Fachlehrkraft und Klassenleitung und haben entweder reinen Informationscharakter oder senden an die Klassenleitung den Appell zur Kommunikation bzw. Klärung.

xi) Teilnahme schulfremder Personen am Unterricht

Gemäß §9 der Übergreifenden Schulordnung ist es Eltern in der Sekundarstufe I möglich, am Unterricht ihres Kindes teilzunehmen. Entsprechend §9 Abs. 2 Satz 2 stimmen sich Eltern und die Lehrkraft mindestens drei Tage vorher über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs ab. Die Schulleitung wird über diese Terminierung in Kenntnis gesetzt.

Möchte eine Schülerin oder ein Schüler einer anderen Schule probe- oder besuchsweise dem Unterricht des Göttenbach-Gymnasiums beiwohnen, so muss mindestens einen Tag vorher das Einverständnis der Stufen- und der Klassenleitung eingeholt und das Sekretariat informiert werden. Das entsprechende Formular ist im Sekretariat erhältlich.

Besuche, die im Rahmen der Ausbildung der Studienreferendarinnen und -referendare stattfinden (bspw. durch Fachleiterinnen und Fachleiter oder Mitreferendarinnen und -referendare), müssen nicht angemeldet werden.

5. Gesundheitsfürsorge und Schadensvorsorge

i) Drogen, Glücksspiel und gefährdende Gegenstände

Gemäß Nichtraucherschutzgesetz von Rheinland-Pfalz, das in der Übergreifenden Schulordnung in § 93 (1) aufgenommen ist, ist auf dem Schulgelände

das Rauchen grundsätzlich nicht erlaubt. Ebenso ist der Konsum von alkoholischen Getränken in der Übergreifenden Schulordnung in § 93 (2) generell untersagt.

Das Rauch- und Alkoholverbot gilt auch für alle Schulveranstaltungen und somit insbesondere für Klassen- bzw. Kursfahrten und bei Schulfesten. Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler, die mindestens 18 Jahre alt sind, gestattet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat und der Schülerversammlung.

Das Mitbringen, der Konsum und insbesondere der Verkauf von Drogen wie z.B. Cannabis sind in der Schule verboten.

Ferner ist es verboten, Spreng- und Feuerwerkskörper, Waffen, Messer oder andere gefährliche bzw. gefährdende Gegenstände in die Schule oder zu schulischen Veranstaltungen mitzubringen. Gleiches gilt für Produkte wie z.B. E-Shishas und Laiserpointer. Spiele um Geld sind nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandeln wird die Schulleitung schul- und strafrechtliche Maßnahmen ergreifen und ggf. die Polizei verständigen.

ii) Aufzug

Der Aufzug darf nur von den Personen benutzt werden, denen die Schulleitung bzw. der Schulträger die Nutzungserlaubnis erteilt hat. Diese Personen erhalten von der Schulleitung bzw. vom Schulträger einen Aufzugsschlüssel. Ausschließlich mit diesem Schlüssel darf der Aufzug benutzt werden. Der Schlüssel wird unverzüglich zurückgegeben, wenn der Grund der Aufzugsbenutzung nicht mehr gegeben ist.

Im Alarmfall darf der Aufzug prinzipiell nicht benutzt werden.

iii) Sicherheitseinrichtungen

Die Fluchttüren, die aus den Räumen direkt nach draußen führen, und die außen am Gebäude liegenden Nottreppenhäuser dürfen nur im Alarmfall geöffnet werden. Sie dürfen nicht so zugestellt sein, dass der Fluchtweg eingeschränkt ist.

Die Innenverriegelung einer Tür darf nur im Krisenfall genutzt werden, um die Tür zu verriegeln; sie darf nicht genutzt werden, um die Tür offen zu halten.

Bei Brandschutztüren muss darauf geachtet werden, dass diese immer geöffnet stehen. Bei Rauchentwicklung schließen sie automatisch.

Auch Feuermelder, Handfeuerlöcher, Feuerlöschdecken, Verbandskästen u.ä. müssen im Bedarfsfall funktionsfähig sein. Daher ist jede missbräuchliche Benutzung untersagt.

iv) Toiletten

Die Toiletten müssen aus Gründen der Hygiene äußerst sauber gehalten werden. Ihre Nutzung ist auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch beschränkt. Alle Beteiligten respektieren und achten die Intimsphäre der anderen.

v) Unfallvermeidung; Unfall; Schadensfälle und Haftung

Jede Person soll sich im Schulhaus und auf dem Schulgelände so verhalten, dass Unfälle vermieden werden. Dazu gehört, dass auf den Gängen, in den Räumen und im Treppenhaus nicht gerannt, gedrängelt und geschubst werden darf. Das Werfen von Schneebällen, Stöcken und gefährlichen Gegenständen ist verboten, ebenso das Klettern auf den Bäumen des Schulgeländes.

Sollte es dennoch zu einem Unfall kommen, meldet sich die Schülerin bzw. der Schüler bei einer Lehrkraft (Pausenaufsicht, Fachlehrkraft oder Klassenleitung). Ist medizinische Hilfe notwendig, wird der

Schulsanitätsdienst, in Notfällen der Rettungsdienst, gerufen.

Das weitere Vorgehen ist in den Grundlagen zum Schulsanitätsdienst geregelt. Die begleitende Lehrkraft meldet im Sekretariat den Unfall (Formular) für die Meldung an die Unfallkasse. Auch der behandelnde Arzt ist über den Schulunfall zu informieren. Entsteht ein Schadensfall, melden sich die Beteiligten bei der Fachlehrkraft, der Klassenleitung oder im Sekretariat. Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler werden benachrichtigt, und Haftungsansprüche werden geprüft.

Werden Mängel oder Beschädigungen festgestellt (z.B. fehlender Besen, Kritzeleien auf Tischen, defekte Beamer-Fernbedienung), ist das Sekretariat von der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher bzw. der Lehrkraft, die dies feststellt, unverzüglich zu informieren. Die Beanstandungen werden im Klassenbuch bzw. im Kursheft dokumentiert.

6. Informationspflicht und Informationsmöglichkeiten

i) Informationspflicht

In der Schule, in der Kinder und Jugendliche täglich miteinander umgehen, bestehen günstige Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern. Es ist unser Ziel, die Übertragung von Krankheiten durch Vorsorgemaßnahmen und die Einhaltung von Hygieneregeln zu vermeiden. Erkrankt ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit, informieren die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Schule. Das Weitere regelt das Infektionsschutzgesetz (§§ 33 ff.).

Die Schule muss, insbesondere für den Sportunterricht, Exkursionen, Klassenfahrten und andere körperlich anstrengende Veranstaltungen, über Einschränkungen in der Belastbarkeit und etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen ihrer Schülerinnen und Schüler informiert sein. Gegebenenfalls

ist eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest notwendig.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Namensänderung, Änderung des Sorgerechts, Benachrichtigung in Notfällen etc.) sind der Klassenleitung und dem Sekretariat der Schule unverzüglich mitzuteilen.

ii) Verbreitung von Informationen im Haus

Es gibt verschiedene Wege, um Informationen im Schulgebäude zu verbreiten. Diese können von Schulleitung und Sekretariat, von der Lehrerschaft und der Schülerschaft genutzt werden.

Für Mitteilungen, die möglichst schnell ihre Adressaten erreichen sollen, kann die hausinterne Sprechanlage genutzt werden. Diese ist über das Sekretariat und nach Rücksprache mit der Schulleitung nutzbar. Dieser Weg sollte allerdings nur in Ausnahmefällen gewählt werden.

Kurz- und mittelfristige Mitteilungen können über das digitale Schwarze Brett verbreitet werden. Auf dieses System haben die Mitglieder der Schulleitung Zugriff. Wenn Lehrkräfte oder die Schülerschaft diesen Weg nutzen wollen, können sie sich jederzeit an die Schulleitung wenden, um ihre Informationen auf digitalem Wege weiterzugeben.

Auf diesem Weg wird auch der Vertretungsplan angezeigt, über den sich auch alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig informieren.

Darüber hinaus stehen noch die diversen Aushangbretter zur Verfügung: Im Lehrerzimmer werden u.a. aktuelle Informationen, Aushänge des Örtlichen Personalrats und Klausur- und Klassenarbeitspläne verbreitet. Im Foyer werden u.a. Informationen bzgl. der verschiedenen Stufen, der Berufsinformation, der Schulbusse, der Wahl schulischer Gremien sowie Plakate von Externen

ausgehängt. In der Mensa gibt es insbesondere für die Schülervvertretung die Möglichkeit, mit Informationen an die Schülerschaft heranzutreten. Die einzelnen Klassen können außerdem über die Aushangbretter in den Klassenräumen benachrichtigt werden.

Schließlich gibt es noch die Homepage des Göttenbach-Gymnasiums (www.goettenbach-gymnasium.de), auf dem ebenfalls über wichtige Informationen wie Nachrichten, Termine, den Vertretungsplan u.v.m. informiert wird.

Nicht gestattet ist es, Aushänge an Fensterscheiben, Glastüren oder sonstigen Türen im Schulgebäude auszuhängen.

7. Besondere Fragen der Nutzung schulischer Einrichtungen

i) Außerunterrichtliche Nutzung schulischer Einrichtungen

Die außerunterrichtliche Nutzung von Räumen zur Erteilung von Nachhilfeunterricht an Schülerinnen und Schüler des Göttenbach-Gymnasiums, für Schülerarbeitsgemeinschaften, die Schülervvertretung sowie für Freistunden von MSS-Schülerinnen und -Schülern ist generell gestattet. Außer bei der Nutzung von Freistunden wird die Schulleitung über diese außerunterrichtliche Nutzung informiert.

Schulfremde Personen können beim Schulträger beantragen, schulische Einrichtungen außerhalb der Unterrichtszeiten zu verwenden. Über die Verwendung der Schulanlage für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung des Vorrangs schulischer Belange die Kreisverwaltung Birkenfeld im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Schulfremde Benutzerinnen und Benutzer tragen die volle Haftung für Sach- und Personenschäden.

Lehrkräfte, Verwaltungs- und Reinigungspersonal sowie schulfremde Benutzerinnen und Benutzer öff-

nen und schließen die Gebäude und Räume in eigener Verantwortung.

Nach Unterrichtsschluss dürfen die Einrichtungen auf dem Schulhof auch von schulfremden Personen auf eigene Gefahr genutzt werden.

ii) Werbung, Geldsammlung und Warenvertrieb

Druckschriften, Flugblätter, Handzettel und Werbematerial dürfen innerhalb des Schulgeländes nur mit Genehmigung der Schulleitung verteilt, Plakate nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt werden. Alle Anschläge sowie die umlaufenden Schriftstücke müssen einen Schulstempel tragen.

Geldsammlungen für außerschulische Zwecke, der Vertrieb von Waren und Gegenständen aller Art und das Sammeln von Bestellungen in der gesamten Schulanlage müssen von der Schulleitung genehmigt sein.

8. Einhaltung der Hausordnung

i) Bekanntgabe der Hausordnung

Bei der Anmeldung am Göttenbach-Gymnasium erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein Exemplar dieser Hausordnung, von deren Inhalt auch die Erziehungsberechtigten Kenntnis nehmen. Sie ist während der gesamten Schulzeit aufzubewahren.

Die Hausordnung wird zu Beginn eines jeden Schuljahres und aus gegebenen Anlässen in den Klassen besprochen.

Darüber hinaus wird die Hausordnung über die Homepage der Schule verbreitet, worauf auch alljährlich in einem Elternbrief hingewiesen wird.

ii) Maßnahmen zur Einhaltung der Hausordnung

In der Überwachung der Hausordnung wird der Schulleiter bzw. die Schulleiterin von allen an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt. Die gewählten Mitglieder der SV wirken bei der Einhaltung der Hausordnung mit.

Vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen führen Lehrkräfte auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden flächendeckend und überlappend Aufsicht. Der Verteilungsplan mit den speziellen Aufgaben der jeweiligen Aufsicht wird von der Schulleitung erstellt und den jeweiligen Situationen angepasst.

Verstöße gegen die Hausordnung sind Verstöße gegen die Gemeinschaft und können von dieser nicht geduldet werden. Es erfolgen pädagogische und Ordnungsmaßnahmen gem. § 97 der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Wer das Schulgebäude, Einrichtungsgegenstände oder Außenanlagen der Schule beschmutzt oder beschädigt, muss den ursprünglichen Zustand wieder herstellen bzw. die Kosten für die Reparatur erstatten.

9. Inkrafttreten der Hausordnung

Aufgrund von § 102 der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz wird für das Göttenbach-Gymnasium Idar-Oberstein die vorstehende Hausordnung erlassen und tritt vom 01.06.2015 an in Kraft. Sie ersetzt die zuletzt gültige Hausordnung sowie die zuletzt gültige Nutzungsordnung für Mobiltelefone und gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Mit der Anmeldung am Göttenbach-Gymnasium (für Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten), mit dem Dienstantritt (für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bzw. mit dem

Betreten des Schulgeländes (für alle anderen Personen) wird diese Hausordnung anerkannt.

10. Weitere Ordnungen und Regelungen

Über die Hausordnung hinaus gelten am Göttenbach-Gymnasium weitere Ordnungen und Regelungen:

- Brandschutzordnung
- Ordnung des Schulsanitätsdienstes
- Ganztagserschulordnung
- Nutzungsordnungen
 - Computerräume
 - Raum der Stille
 - Sporthallen
 - Bibliothek
 - Mensa
- Rahmenrichtlinien für Lehrkräfte zum Umgang mit Störungen im Unterricht
- Klassenbuchführung
- Vertretungskonzept und -richtlinien.